

Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming über die Gewährung von Zuwendungen für Sportstätten in Umsetzung des Konjunkturpaketes II



1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Durch die Sportförderung sollen den Bürgern des Landkreises die Möglichkeiten der Sportausübung gesichert, verbessert und erweitert werden. Hierzu sind das Vorhandensein geeigneter Sportstätten sowie deren Ausstattung notwendig.

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen an Sportstätten im Landkreis. Es handelt sich dabei um Zuwendungen, die im Rahmen des sogenannten „Konjunkturpaketes II“ für zusätzliche Infrastrukturinvestitionen gemäß dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulnVG) vom 02.03.2009 (BGBl. I S. 401) bereitstehen.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des ZulnVG und der hierzu zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder vom 02.04.2009. Weitere Rechtsgrundlagen bilden das Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFGBbg), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 284), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die auf ihrer Grundlage ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Jahr 2010.

2 Zuwendungsgegenstand

2.1 Zuwendungen werden ausschließlich für zusätzliche Infrastrukturinvestitionen an Sportstätten gewährt.

2.2 Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die nicht gleichzeitig durch andere Gesetze und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes und nach dem bis 31.08.2006 gültigen Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91 a und 91 b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ gefördert werden („Doppelförderungsverbot“).

2.3 Zu den Sportstätten zählen:

- Sportplätze und -gebäude (Groß- und Kleinspielfelder, Leichtathletik-Einzelanlagen u. Ä.),
- Sporthallen,
- Hallen- und Freibäder, die nicht sogenannte Erlebnisbäder sind, sowie
- spezielle Anlagen für Sportarten, sofern die jeweilige Sportart nach den örtlichen oder regionalen Verhältnissen überwiegend dem Breitensport zuzurechnen ist und sofern ein voraussehbarer anhaltender Bedarf für möglichst viele Nutzer- und Altersgruppen besteht.

Zu den zuwendungsfähigen baulichen Anlagen gehören auch:

- Funktionsgebäude und -räume (Technik, Sanitäreinrichtungen, Umkleiden u. Ä.),
- Gymnastik-, Konditions- und Krafttrainingsräume,
- Sozialräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion nicht über den Bedarf des Sports hinaus gehen.

Förderfähig sind auch Umbaumaßnahmen auf Flächen oder in Räumen, die bisher für andere als sportliche Zwecke genutzt wurden, wenn dies zum Zwecke der Umwandlung in eine Sportstätte geschieht.

2.4 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.

2.5 Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, deren Gesamtkosten unter 2 500 Euro liegen (Bagatellgrenze)
- Zugangswege, Wohnungen, Kfz-Stellflächen (ausgenommen Stellflächen für behinderte Sportler), Garagen, Stützmauern (soweit nicht funktionell erforderlich), Zuschaueranlagen, Frühjahrsinstandsetzungen
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Grunderwerb, Miete, Pacht oder andere aus den Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sowie Betriebskosten und Raumausstattungen
- Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers.

2.6 Sportstätten sowie Räume und Anlagen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden ebenfalls nicht gefördert.

2.7 Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Maßnahmen sind von den Zuwendungen ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Sportvereine des Landkreises Teltow-Fläming, die Mitglied des Kreissportbundes Teltow-Fläming sind und ihren Sitz in den Städten und Gemeinden des Landkreises haben.

3.2 In Ausnahmen können die Städte und Gemeinden selbst Zuwendungsempfänger sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Sportstätte entspricht den Planungsgrundsätzen der §§ 5 und 7 SportFGBbg.

4.2 Die Sportstätte soll in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattungen, den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie den DIN- und Europeanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zugelassen.

4.3 Eine Zuwendung wird nur für solche Vorhaben gewährt, die am 27.01.2009 oder später begonnen wurden. Im Jahr 2011 können Zuwendungen für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31.12.2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbstständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt und ist kassenwirksam bis zum 30.11.2010 umzusetzen.

5.2 Der Höchsthörsatz beträgt 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. 30 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.

5.3 Die Höchsthörsderung je Maßnahme wird auf 20 000 Euro begrenzt.

5.4 Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die DIN 276 zugrunde zu legen. Sie erfasst die Investitionskosten für Neubauten, Umbauten und Modernisierungen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, in der Öffentlichkeit die Förderung durch den Landkreis darzustellen und auf einem Baustellenschild deutlich zu vermerken.
- 6.3 Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, über die Zuwendungen in Wort und Bild zu berichten.

7 Antragsverfahren

- 7.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind vom Vereinsvorsitzenden oder einer anderen zur rechtlichen Vertretung befugten Person zu unterzeichnen und in 2-facher Ausfertigung beim Landkreis Teltow-Fläming einzureichen.
- 7.2 Durch den Antragsteller ist glaubhaft zu erklären, dass er die geforderten Eigenanteile erbringt.
- 7.3 Antragsschluss ist der 15.03.2010.
- 7.4 Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Diese kann weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
- 7.5 Über die zu fördernden Maßnahmen erstellt der Landkreis Teltow-Fläming im Benehmen mit dem Kreissportbund Teltow-Fläming eine Prioritätenliste auf Grundlage der eingereichten Anträge.
- 7.6 Die Prioritätenliste wird vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport in der Sitzung am 25.03.2010 abschließend bestätigt und ist Grundlage für den Erlass der Zuwendungsbescheide.

8 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid im Rahmen der für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden sein.
- 8.2 Bewilligungsbehörde ist der
Landkreis Teltow-Fläming
Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
- 8.3 Bei einer Förderung mit einer Gesamtsumme über der Höchstgrenze bedarf es der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.
- 8.4 Im Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
- Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung
 - Durchführungszeitraum
- 8.5 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Maßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen und auf Antrag möglich.

-
- 8.6 Soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen wurden, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, der Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Bewilligungsbescheiden (als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendung) das Haushaltsrecht (GemHVOBbg), das Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48 ff VwVfGBbg) und die zur LHO erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in der jeweils geltenden Fassung (ANBest-P).

9 Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger hat die wirtschaftliche und sparsame sowie bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.
- 9.2 Mit der Verwendung der Zuwendung sind die Gesamtkosten sowie der Eigenanteil nachzuweisen und durch Rechnung bzw. Quittung (Originalbelege) zu belegen.
- 9.3 Eigenleistungen sind gesondert auszuweisen. Die Ausweisung erfolgt grundsätzlich als Nettobeträge. Grundlage für die Bewertung der Eigenleistung sind entsprechende Kostenangebote (Material- und Arbeitsleistungen). Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise durch geldwerte Leistungen oder durch Instrumente der Arbeitsförderung gemäß dem SGB III oder II sowie bei Vereinen durch Eigenleistungen erbracht werden.
- 9.4 Der Verwendungsnachweis ist spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

10 Prüfung der Verwendung

- 10.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.
- 10.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen fünf Jahre aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung an Ort und Stelle zu überprüfen.

11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft.